

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 53

22. Juni

1915

Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungs- verbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.)

I. § 3 Absatz 2 Bissel 1e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, dass die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtüchern von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, dass die zu liefernden Waren legerhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebracht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Bissel 1a-d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Bordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs- und Bekleidungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbeamt Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, überwandt.

II. Werden Tüche, die mittels des Meldebelegs 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der geleglichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldebelegs 1. Der neue Meldebeleg hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldebelegs 4 erfolgte Anmeldung derselben Tüche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. Kurze Längen (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Röcke, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. Freigabe beschlagnahmter Tüche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtüchern für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs- und Bekleidungsamt, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschließlich verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche Meldebelege sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbeamt erhältlich.

IX. Ein amtliches Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtüche und die Übernahme der geeigneten Waren durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbeamt zum Preise von 0,50 Mark zu beziehen.

Frankfurt (Main), den 10. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A.-R.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. II c/B Tgb.-Nr. 2774.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1915.

Betr.: Freigabe beschlagnahmter Wolle für den eigenen Haushalt.

Bezug: Beschlagnahme der Wolle der deutschen Schaffschaft 1914/15. Stellv. Gen.-Rdo.

Der Einkauf und das Verspinnen der Wolle für den eigenen Haushalt wird freigegeben. (K. M., KRA W. I 179/6. 15.)

Es ist Bedingung, dass niemand mehr Wolle zurückbehält, als er im eigenen Haushalt dringend benötigt. (K. M., KRA W. I 317. 6. 15.)

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Weizenvorlage des Kommunalverbands.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird vom 1. Juli I. J. ab der Preis für das vom Kommunalverband an die Stadt Gießen sowie an die Landgemeinden des Kreises Gießen abzugebende Weizenvorlage von 42,50 Mk. auf 39,50 Mk. für den Doppelzentner herabgesetzt. Der seithezige Preis von 36 Mk. für den Doppelzentner Roggenmehl bleibt bis auf weiteres.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot und Brötchen.

Nachdem der Kommunalverband den Preis für den Doppelzentner Weizenvorlage mit Wirkung vom 1. Juli I. J. an auf 39,50 Mark herabgesetzt hat, werden hiermit vom genannten Tage an für die Landgemeinden des Kreises die Höchstpreise

1. für Brötchen à 50 Gramm auf 4 Pf.

2. für Roggenbrot und zwar:

a) für den 4 Pf.-Laib auf 69 Pf.

b) für den 2 Pf.-Laib auf 35 Pf.

festgesetzt.

Das Verkaufsgewicht des Brotes muss noch 24 Stunden nach seiner Fertigstellung vorhanden sein.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betreffend: wie vor.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wollen Sie alsbald in ortüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Bäder der ihnen obliegenden Pflicht nachkommen und die festgelegten Höchstpreise in ihren Verkaufsstellen öffentlich anhängen.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Teigwaren.

Der Kommunalverband (Kreis) Gießen hat vor kurzem größere Quantitäten von Schnittlaub und Suppenfeigen (Alphabeten, Ringe, Sternchen usw.) angekauft, die durch Vermittlung des Großhandels an innerhalb des Kreises Gießen ansässige Detailhändler zum Verkauf an die Kreisangehörigen in Stadt und Land gebracht werden.

Der Höchstpreis für die vorerwähnten Artikel im Kleinhandel wird hiermit auf 60 Pf. für das Pfund festgesetzt. Dieser Höchstpreis ist selbstverständlich auch bei Abgabe von Bruchteilen eines Pfundes maßgebend.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großb. Kreisamt Gießen.

Der Oberbürgermeister.

Keller.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbote.

Die beiden nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 18. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölen, Steinlohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen, 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln usw., 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, 7. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgeräten usw., bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Es wird aufgehoben das Verbot der Aus-
fuhr und Durchfuhr von:

Kavot.

Berlin, den 11. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juni 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr von:

Silbfrüchten,
Gewürzen,
Getränken aus Fruchtsäften, Obstwein,
Fruchtauszügen zur Bereitung von Getränken; Himbeer-
essig,
Honig, auch Kunsthonig, auch Honigpulver.

II. Es wird verboten die Ausfuhr und Durch-
fuhr von:

Stahlmagneten aller Art,
Geflechten aus Eisen- und Stahldraht,
Maschinen zur Herstellung von Trichtergeslechten.

III. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durch-
fuhr von Rohrenformstücken.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Sammlung der Adressen von Kriegsteilnehmern durch Auskunftsbüros.

Die nachstehende Verordnung des stellvertretenden General-
kommandos wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. T. Nr. 12114/5507.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1915.

Betr.: Sammlung der Adressen von Kriegsteilnehmern durch Auskunftsbüros.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bezirk des XVIII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Koblenz an:

Die Erfragung und Sammlung der Adressen von Kriegs-
teilnehmern durch solche Personen, welche gegen Entgelt Aus-
kunft über Kriegsteilnehmer erteilen, ist verboten.

Buvidierhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des Deutschen
Heeres und der deutschen Marine.

Nachstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando
Presse-Abtlg. Nr. 2357.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1915.

Betr.: Verbot von Veröffentlichungen über die Gesamtverluste
des deutschen Heeres und der deutschen Marine.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des
deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn
sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material
Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten
und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung
in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande un-
richtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne
Unterschied.

Buvidierhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre
geahndet.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Zum Herstellen von Kleinpflaster wird die Kreisstraße In-
heid — Utzhe vom 21. Juni bis 30. ab bis auf weiteres für
den Verkehr gesperrt.

Der Durchgangsverkehr erfolgt über Langsdorf — Bettenhausen —
Bellersheim — Trais-Horloff.

Gießen, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

der für die ausgehobenen Landsturmplätschigen geltenden
Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmplätschigen gelten vom
Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr
(Seewehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmplätschigen treten in die Kon-
trolle der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Melde-
amts Wiesbaden oder der Bezirkskompanie Schotten. Sie sind ver-
pflichtet, jede Aufenthaltsveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer
Kontrollstelle anzugeben und sich beim Verziehen in einen anderen
Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stun-
den anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich
durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schrift-
lichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der frühere
Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldung erfolgt, genau
anzugeben. Buvidierhandlungen werden nach den Militärgesetzen
bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen
Landsturmplätschigen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des
Meldeamts oder der Bezirkskompanie und der Bezirkskomman-
deur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienst-
lichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und
Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Im dienstlichen
Verkehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin
unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind
die ausgehobenen Landsturmplätschigen verpflichtet, den vorge-
schriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirks-
feldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirks-
kommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen,
so ist sie bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Be-
schwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer
etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist
von 5 Tagen angebracht werden.

5. Über etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht be-
sonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmplätschige können ungehindert ver-
reisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und
die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden
dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betroffene anzugeben,
durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit
etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch
der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß
ihm jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Übertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein
Ausscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Land-
sturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen
Landsturmplätschigen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.

Naumann,

Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Die von uns unterm 11. I. Mts. angeordnete Sperrre der
Weysteingasse wird hiermit wieder aufgehoben.

Gießen, den 21. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. II c/B Tgb-Nr. 2786.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1915.

Betr.: Quedsilberbeflagsnahme.

Gemäß K. M. KRA M. 605/5. 15. werden die bestehenden
Beflagsnahmen von Quedsilber im diesseitigen Korpsbezirk
aufgehoben.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.